

RS OGH 2021/10/22 19R43/21s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2021

Norm

ZPO §385 Abs2

ZPO §387

ZPO §388 Abs3

Rechtssatz

Für die Bejahung der Parteistellung im Beweissicherungsverfahren reicht nicht jegliche drohende Inanspruchnahme aus der Sache aus. Dafür ist vielmehr Voraussetzung, dass der Einschreiter als unmittelbarer Gegner des Antragstellers in Betracht kommt. Eine angekündigte Inanspruchnahme im Wege des Regresses durch einen Anspruchsgegner genügt sohin zur Begründung der Parteistellung nicht.

Entscheidungstexte

- 19 R 43/21s
Entscheidungstext LG Wr. Neustadt 22.10.2021 19 R 43/21s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00239:2021:RWN0000034

Im RIS seit

17.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at